

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Computerlinguistik-

vom 24. August 1994

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Computerlinguistik ist der Prüfungsausschuß für Computerlinguistik zuständig. Er ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Computerlinguistik" sowie an einem "Programmierkurs 1". Die erfolgreiche Teilnahme umfaßt für die "Einführung in die Computerlinguistik" eine Klausur von 90 Minuten Dauer und für den "Programmierkurs I" eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang:

- 4 SWS Einführung in die Informatik
- 4 SWS Programmieren
- 4 SWS Theoretische und empirische Grundlagen der Linguistik
- 6 SWS Algorithmische Linguistik.

Die für die Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 erbrachten Studienleistungen werden bei der Zulassung zur Zwischenprüfung angerechnet.

- (2) Ferner ist der Nachweis angemessener fachsprachlicher Kenntnisse der englischen Sprache in der Regel durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lektürekurs zu erbringen.

§ 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Computerlinguistik wird im Studiengebiet Informatik und Programmierpraxis studienbegleitend, im Studiengebiet Theoretische und empirische Grundlagen der Linguistik studienbegleitend und im Studiengebiet Algorithmische Linguistik punktuell durchgeführt.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Im Studiengebiet Informatik und Programmierpraxis besteht die Prüfungsleistung im Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer 4-stündigen Einführung in die Informatik sowie an Programmierkursen von insgesamt 4 Semesterwochenstunden.
- (2) Im Studiengebiet Theoretische und empirische Grundlagen der Linguistik besteht die Prüfungsleistung im Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden.
- (3) Im Studiengebiet Algorithmische Linguistik besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten. Darin soll der Kandidat zeigen, daß er eine systematische Übersicht über den Gegenstandsbereich der Computerlinguistik erworben hat und ein Problem der maschinellen Sprachverarbeitung linguistisch einschätzen und Wege zu einer algorithmischen Lösung finden kann.

§ 7 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gleich gewichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 1993 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" (W.u.F.) vom 26. Oktober 1994, Seite 460, geändert am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 7).